



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56

Ausgegeben Danzig, den 28. Juli

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 2. 2. 1923 (S. 781). — Zweite Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung (S. 781) — Verordnung betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung (S. 782). — Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (S. 783). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (S. 783). — Verordnung zur Aenderung der Postfischordnung (S. 784). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 785). — Verordnung zur Abänderung von Geldebeträgen im Gewerbegerichts-gesetz und im Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte (S. 792). — Verordnung zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74 a Abs. 2 Satz 1 und im § 75 b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen (S. 793). — Postgebühren im Verkehr mit Polen (S. 794). — Postgebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 795). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (S. 796). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (S. 796). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (S. 796). — Verordnung zur Aenderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst (S. 797). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 797). — Druckfehlerberichtigung (S. 797).

276 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Aenderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 2. 2. 1923 (Gesetzbl. S. 171). Vom 17. 7. 1923.

In § 2 Absatz 1 ist zu setzen „510 000 M“ statt „15 000 M“ und „680 000 M“ statt „20 000 M“.

In Absatz 2 zu setzen „680 000 M“ statt „20 000 M“ und „340 000 M“ statt „10 000 M“.

In § 4 Satz 1 zu setzen „ $\frac{1}{10}$ “ statt „ $\frac{1}{30}$ “.

In § 10 a) zu setzen „1 190 000 M“ statt „85 000 M“ und

b) zu setzen „850 000 M“ statt „25 000 M“.

In § 11 zu setzen „1. Juli 1923“ statt „1. Januar 1923“.

Danzig, den 17. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

277

Zweite Verordnung

über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 20. 7. 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) und des Artikel II des Gesetzes zur Aenderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 5. 8. 1923).

Artikel I.

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 7. Oktober 1920 (St.-Anz. S. 291), vom 20. Dezember 1921 (Ges.-Bl. S. 319), vom 8. März 1922 (Ges.-Bl. S. 80) und vom 29. November 1922 (Ges.-Bl. S. 536) sowie der Verordnung vom 9. März 1923 (Ges.-Bl. S. 347) wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle des Wortes: „sechshunderttausend“ die Worte „sechs Millionen“ und im Abs. 3 an die Stelle der Worte „zwei Millionen“ die Worte „zwanzig Millionen“ treten.

Artikel II.

Der § 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1922 (Ges.-Bl. S. 79) und vom 29. November 1922 (Ges.-Bl. S. 537) wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle des Wortes „sechshunderttausend“ die Worte „sechs Millionen“ treten.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel III Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 347) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 20. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

278

Verordnung

betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung. Vom 17. 7. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 22 (Ges.-Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 3. 7. 23 (Ges.-Bl. S. 755) folgendes bestimmt:
Die Unterstützung ist nach folgenden Sätzen zu gewähren:

A. vom 9. Juli 1923 ab:

1. für männliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	16 200 M
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	14 200 M
c) unter 21 Jahren	9 900 M

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	14 200 M
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	11 900 M
c) unter 21 Jahren	9 000 M

3. als Familienzuschläge für

a) den Ehegatten	5 900 M
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	4 700 M

B. vom 16. Juli 1923 ab:

1. für männliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	20 000 M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	17 500 M
c) unter 21 Jahren	12 200 M

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	17 500 M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	15 000 M
c) unter 21 Jahren	11 100 M

3. als Familienzuschläge für

- a) den Ehegatten 7 500 M
 b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 6 000 M

Danzig, den 17. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

279

Verordnung

über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426). Vom 21. 7. 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im § 110 Abs. 1, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) und im § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 und im § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 vorgesehene Schreibgebühr wird auf 600 Mark für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Die im § 113 Abs. 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 vorgesehenen Entschädigungen des Richters und Gerichtsschreibers für die Aufnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle (Kommissionsgebühren) werden für den Richter auf 3600 Mark und für den Gerichtsschreiber auf 2400 Mark festgesetzt.

§ 3.

Die im § 114 Abs. 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 600 bis 3000 Mark festgesetzt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 24. April 1923 (Gesetzbl. S. 439) über Erhöhung der Schreib- und Rechnungsgebühren des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 und der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 außer Kraft.

Danzig, den 21. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

280

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.
 Vom 21. 7. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden von den durch das Gesetz über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 43 ff.), das Postscheckgesetz vom 26. März 1914

(Reichsgesetzblatt S. 85 ff.), die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 24. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 698), das Fernsprechgebührengesetz vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) oder durch spätere Verordnungen festgesetzten Gebühren und Teuerungszuschläge die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Gebühren und Teuerungszuschläge auf die in Spalte 4 angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 24. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 695 ff.) und die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 6. Juli 1923 (Gesetzblatt S. 765) außer Kraft, soweit sie Gebührensätze und Teuerungszuschläge behandeln, die durch die vorliegende Verordnung geändert werden.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 31. Juli 1923 zu kündigen.

Danzig, den 21. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

281

Verordnung

zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 24. 7. 1923.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 53 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. IV Satz 3 wird statt „300 Mark“ gesetzt: 1000 Mark.
2. Im § 2 Abs. XII wird statt „150 Mark“ gesetzt: 500 Mark.
3. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „1 000 000 Mark“ gesetzt: 5 000 000 Mark.
4. Im § 3 Abs. IV Ziffer 3 wird statt „150 Mark“ gesetzt: 500 Mark.
5. Im § 7 Abs. IV letzter Unterabs. werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 300 Mark“ die Worte: schriftlicher Benachrichtigung 1000 Mark, und statt der Worte „Gebühr von 150 Mark“ die Worte: Gebühr von 500 Mark.
6. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 1 Satz 2 wird statt „150 Mark“ gesetzt: 500 Mark.
7. Im § 7 Abs. VII Unterabs. 2 wird statt „300 Mark“ gesetzt: 1000 Mark.
8. Im § 8 Abs. I wird statt „1 000 000 Mark“ gesetzt: 5 000 000 Mark.
9. Im § 8 Abs. VI wird gesetzt
in Ziffer 2 statt „150 Mark“: 500 Mark,
in Ziffer 3 statt „300 Mark“: 1000 Mark,
in Ziffer 4 statt „150 Mark“: 500 Mark.
10. Im § 9 Abs. I wird statt „10 000 000 Mark“ gesetzt: 50 000 000 Mark.
11. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „150 Mark“ gesetzt: 500 Mark.
12. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 4 wird statt „300 Mark“ gesetzt: 1000 Mark.
13. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 3 wird statt „20 Mark“ gesetzt: 50 Mark.
14. Im § 9 Abs. IX letzter Satz wird statt „150 Mark“ gesetzt: 500 Mark.
15. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „1 000 000 Mark“ gesetzt: 5 000 000 Mark.
16. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „150 Mark“ gesetzt: 500 Mark.
17. Im § 9 Abs. X Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „1 000 000 Mark“ gesetzt: 5 000 000 Mark.
18. Im § 10 Abs. III wird statt „500 Mark“ gesetzt: 2000 Mark.

Die Änderungen treten am 1. August 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Vom 24. 7. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist in der Überschrift hinter „Art der Freimachung“ einzuschalten:
 , Gebühren

Sodann ist am Schlusse des § als Absf. IV nachzutragen:

IV. Die postordnungsmäßigen Gebühren sind in einer besonderen Anlage enthalten.

2. Im § 7 „Drucksachen“, erhält der Absf. XIII folgende Fassung:

Für Blindenschriftsendungen wird eine von Kilogramm zu Kilogramm steigende Gebühr erhoben. Über das Meistgewicht siehe § 1. Nichtfreigemachte Blindenschriftsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Doppelte des Fehlbetrags unter Festsetzung eines Mindestbetrages nacherhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 100 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.

3. In demselben § (7) erhält der Absf. XV folgende Fassung:

XV. Es wird eine Gebühr erhoben, die nach Gewichtsstufen von je 25 Gramm jedes einzelnen Beilagestücks berechnet wird.

4. Im § 12 „Pakete“ erhält der Absf. V folgende Fassung:

V. Die Einlieferung gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr für jedes Paket bescheinigt.

5. Im § 13 „Einschreibsendungen“ erhält der Absf. IV folgende Fassung:

IV. Neben der Beförderungsgebühr wird eine Einschreibgebühr erhoben.

6. Im § 18 „Postaufträge“ Absf. XVI erhalten die Angaben unter Ziffer 2, 3, 4 und 6 a folgende Fassung:

2. eine Vorzeigegebühr;
3. eine Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung (XI, 1);
4. eine Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend der auf Postaufträge zur Geldeinziehung und Postprotestaufträge eingezogenen Beträge;
6. a) eine Gebühr für die Erhebung des Postprotestes.

7. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ Absf. XI erhalten die Angaben unter Ziffer 2, 3 und 4 folgende Fassung:

2. eine Vorzeigegebühr;
3. eine Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vorzeigung (VII);
4. eine Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Nachnahmebetrags.

8. Im § 20 „Postanweisungen“ ist im Absf. I zu setzen statt „500 000 Mark“: 1 000 000 Mark.

9. In demselben § (20) Absf. VII ist das Wort „müssen“ zu ersetzen durch: muß.

10. In demselben § (20) Absf. XIV erhalten die Angaben unter Ziffer 3 folgende Fassung:

3. eine Gebühr für die Ausfertigung des Überweisungstelegramms.

11. Im § 21 „Postkreditbriefe“ Absf. VI erhalten die Angaben unter Ziffer 2 folgende Fassung:

2. eine Auszahlungsgebühr von jedem Tausend des Betrags, auf den der Kreditbrief lautet.

12. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhält der Abs. V folgende Fassung:
 V. A. Bei Vorauszahlung der Eilbestellgebühren durch den Absender werden einheitliche Sätze mit folgender Abstufung erhoben:
1. für jede Brieffendung, jede Postanweisung mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag, jeden Wertbrief, jede ohne das zugehörige Paket bestellte Paketkarte und jeden ohne die zugehörige Sendung bestellten Ablieferungsschein
 - a) nach dem Ortsbestellbezirk,
 - b) nach dem Landbestellbezirk.
 2. für jedes Paket (einschließlich der zugehörigen Paketkarte)
 - a) nach dem Ortsbestellbezirk,
 - b) nach dem Landbestellbezirk.
- B. Wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, sind bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter A für den betreffenden Fall geltenden Sätze zu entrichten.
- Befinden sich bei Zahlung des Botenlohns durch den Empfänger unter den abzutragenden Sendungen mehrere Brieffendungen, so wird für die erste Brieffendung der volle Betrag, für jede weitere Brieffendung eine ermäßigte Gebühr erhoben.
- Was im Falle B etwa an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet; die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.
13. In demselben § (22) Abs. VII erhält der 4. Satz folgende Fassung:
 Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber im Falle der Vorauszahlung (VA) für die Landbestellung geltenden Gebührensätze zu entrichten.
14. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“ erhält der Abs. IV folgende Fassung:
 IV. Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszahlende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eilbahzuge beförderten Briefes desselben Absenders wird für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, für die Woche oder den Teil einer Woche berechnet.
15. In demselben § (23) Abs. VI 1. Unterabs., ist statt des 2. Satzes zu setzen:
 Es wird eine monatliche, nach der Häufigkeit des Erscheinens bestimmte Gebühr erhoben.
16. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ Abs. VII erhält die Angabe unter B folgende Fassung:
 2. eine Zustellungsgebühr,
17. Im § 26 „Rückschein“ Abs. II erhält der letzte Satz folgende Fassung:
 Für den Rückschein wird eine Gebühr erhoben, die voraus zu entrichten ist.
18. In demselben § (26) erhält der Abs. IV folgende Fassung:
 Der Absender kann gegen Vorauszahlung einer erhöhten Gebühr auch nachträglich einen Rückschein verlangen.
19. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ Abs. I erhält der 2. Unterabsatz folgende Fassung:
 Die Post kann auch die Einlieferung gewöhnlicher Brieffendungen ohne Nachgebühr (mit Ausnahme der Päckchen) durch Straßenbahnbriefkasten gegen Entrichtung einer Nachgebühr zulassen.
20. In demselben § (29) erhält der Abs. IV folgende Fassung:
 IV. Für gewöhnliche Pakete, die die Paketbesteller auf ihren Fahrten einsammeln, ist außer der Paketgebühr eine Einsammlungsgebühr vorauszu entrichten.

21. In demselben § (29) erhält der Abf. VII folgende Fassung:

VII. Muß die Postanstalt des Landbestellers Einschreibbrieffsendungen, Pakete, Postanweisungen und Wertbriefe, die er auf seinem Bestellgang sammelt (V), nach einer anderen Postanstalt weiter senden, so ist für jede Sendung außer der Beförderungsgebühr und den sonstigen Gebühren eine Einsammelungsgebühr voraus zu entrichten, die, je nachdem es sich um Einschreibbrieffsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe, um Pakete bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm einschließlich oder um schwerere Pakete handelt, verschieden bemessen ist.

22. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“, Abf. VIII erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr voraus zu entrichten.

23. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Andern von Aufschriften“, Abf. VI erhält die Angabe unter Ziffer 3 folgende Fassung:

3. außerdem in jedem Falle eine Ausfertigungsgebühr.

24. In demselben § (33) Abf. VII erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird sie gegen Entrichtung einer Gebühr zurückgegeben.

25. In demselben § (33) erhält der Abf. X folgende Fassung:

X. Für die Zurückziehung einer Bestellung wird eine Gebühr erhoben, die verschieden bemessen ist, je nachdem die Bestellung bereits an die Verlags-Postanstalt oder bei einer im Orte erscheinenden Zeitung unmittelbar an den Verleger weitergegeben worden ist oder nicht.

26. In demselben § (33) erhält der Abf. XI folgende Fassung:

XI. Die Gebühren wie zu X sind auch zu erheben, wenn der Bezieher die Lieferung einer anderen als der ursprünglich bestellten Zeitung oder Ausgabe einer Zeitung wünscht.

27. In demselben § (33) Abf. XII erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Hierfür wird eine Umschreibungsgebühr erhoben.

28. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“, Abf. IV erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für die Bestellung jedes Pakets wird eine Gebühr erhoben, die für die Bestellung eines Zeitungspakets (§ 12, VI) jedoch nur die Hälfte jenes Satzes beträgt.

29. In demselben § (36) Abf. VI erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Befördert die Post auf Antrag des Beteiligten verschlossene Taschen zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Brieffsendungen und Zeitungen, ist dafür eine Gebühr monatlich zu entrichten.

30. In demselben § (36) erhält der Abf. VII folgende Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften an die Bezieher im Orts- und Landbestellbezirk ist eine Monatsgebühr zu entrichten, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet.

Für jedes als Sammelüberweisung angemeldete Stück einer an den Empfänger abzutragenden Zeitschrift ist ebenfalls eine Monatsgebühr zu zahlen, deren Höhe sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet.

31. Im § 36 a erhält der Abf. I folgende Fassung:

Wegen der Gebühren für Orts sendungen (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgaborts) s. besondere Anlage.

32. In demselben § (36 a) unter IV ist die Zahl 50 durch 200 zu ersetzen.

33. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“, Abf. III erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für die Behandlung der Postvollmacht ist eine Gebühr zu entrichten.

34. Im § 40 „Postlagernde Sendungen“, Abs. III erhält der 1. Unterabs. folgende Fassung:
III. Für die Aufbewahrung wird eine Gebühr erhoben, die mit der Beförderungsgebühr zu entrichten ist; sie wird nicht erstattet, wenn die Sendung auf Antrag bestellt oder nach § 42 abgeholt wird.
35. In demselben § (40) erhalten die Abs. V, VI und VII folgende Fassung:
V. Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Schreibgebühr Postausweisarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.
VI. Auf Antrag werden gegen eine Schreibgebühr Postlagerkarten ausgestellt. Sie berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Brieffsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.
VII. Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, geben die Postanstalten postlagernde Sendungen auch außerhalb der Postschalterstunden aus. Für jede solche Nachfrage ist eine Gebühr voraus zu entrichten, die auch dann vereinnahmt bleibt, wenn keine Sendung vorliegt.
36. Im § 41 „Paketlagergebühr“ erhält der Abs. I folgende Fassung:
I. Lagern Pakete ohne Verschulden der Post, z. B. postlagernde Pakete, unbestellbar zu meldende Pakete, Nachnahmepakete, für die Frist verlangt wird, so wird eine Paketlagergebühr für jeden Tag erhoben. Sobald der für ein Paket aufgelaufene Gesamtbetrag an Lagergebühr eine bestimmte Höhe erreicht hat, ist keine Paketlagergebühr mehr zu erheben.
37. In demselben § (41) Abs. III ist der 3. Satz zu streichen.
38. Im § 42 „Abholen der Sendungen“, Abs. I erhält der 2. Satz folgende Fassung:
Für ihre Behandlung hat der Aussteller eine Gebühr zu entrichten.
39. In demselben § (42) erhält der Abs. II folgende Fassung:
II. Wer ein besonderes Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung beantragt (§ 48 des Postgesetzes), hat dafür eine Behandlungsgebühr zu entrichten.
40. In demselben § (42) Abs. V erhält der 1. Satz folgende Fassung:
Wer seine Postsendungen oder Zeitungen am Postschalter abholt oder abholen läßt, hat eine Postausgabegebühr zu entrichten.
Sodann erhält der Unterabs. folgende Fassung:
Wer mit der Postanstalt ein Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden (II) getroffen hat, hat eine erhöhte Postausgabegebühr vierteljährlich voraus zu entrichten.
41. In demselben § (42) Abs. VI erhält der 1. Satz folgende Fassung:
Für ein Schließfach nebst zwei Schlüsseln wird eine Gebühr erhoben, die nach der Größe des Faches bemessen wird und vierteljährlich voraus zu entrichten ist. Nacherhebungen im Laufe eines Vierteljahres finden nicht statt.
42. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen: Überweisung von Zeitungen“ erhält der 1. Satz des Abs. VI folgende Fassung:
Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers gegen Entrichtung einer Gebühr an eine andere Postanstalt überwiesen.
43. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“, Abs. IV erhält der 2. Satz folgende Fassung:
Für die Meldung hat der Absender eine Gebühr auch dann zu entrichten, wenn er die Annahme der Meldung verweigert oder die Meldung unbeantwortet läßt.

44. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln“, Abs. I erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Wird der Erlaß eines Laufschreibens verlangt, so ist dafür eine Gebühr für jede Sendung zu entrichten.

45. In demselben § (47) erhält der Abs. III folgende Fassung:

III. Für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Postanweisungen (§ 20, IX) und für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge ist vom Antragsteller eine Gebühr voraus zu entrichten.

46. Der § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ erhält folgende Fassung:

Wünscht der Bezieher einer Zeitung bei verspäteter Bestellung (§ 28, III) die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Gebühr zu entrichten.

47. Im § 50 „Zahlung der Gebühren“, Abs. VI erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist eine Gebühr für jede vollen oder angebrochenen 10 Mark monatlich zu entrichten unter Berechnung eines monatlichen Mindestsatzes an Stundungsgebühr.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1923 in Kraft.

Überzicht über die postordnungsmäßigen Gebühren.

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Verhältnis zur deutschen einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen
1	Blindenschriftsendungen für je 1 kg	7, XIII	1/10 fach	
2	Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen für je 25 g	7, XV	3/100 fach	
3	Gebühr für die Bescheinigung über die Einlieferung eines gewöhnlichen Pakets	12, V 13, IV	1/2 fach 1 fach	
4	Einschreibgebühr			
5	Postauftragsgebühren			
	Borzeigegebühr	18, XVI, Ziffer 2	1/2 fach	
	Gebühr für das Verlangen der wiederholten Borzeigung eines Postauftrags	18, XVI, Ziffer 3	1/2 fach	
	Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Betrags	18, XVI, Ziffer 4	1/1000 fach	
	Postprotestgebühr bei Postprotestaufträgen	18, XVI, Ziffer 6 a	5 fach	
6	Nachnahmegebühren			
	Borzeigegebühr	19, XI, Ziffer 2	1/2 fach	

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Verhältnis zur deutschen einfachen Fernbrief- gebühr	An- merkungen
	Gebühr für das Verlangen der wiederholten Vor- zeigung einer Nachnahmesendung	19, XI, Ziffer 3	1/2 fach	
	Einziehungsgebühr von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Betrags	19, XI, Ziffer 4	1/1000 fach	
7	Gebühr für die Ausfertigung eines Überweisungstelegramms bei telegraphischen Postanweisungen	20, XIV, Ziffer 3	1/2 fach	
8	Postkreditbriefgebühren Auszahlungsgebühr von jedem Tausend des Betrags	21, VI, Ziffer 2	3/1000 fach	
9	Gilbestellgebühren bei Vorauszahlung durch den Absender 1. für jede Brieffendung usw. im Ortsbestellbezirk . . im Landbestellbezirk 2. für Pakete (einschl. der Paketarten) im Ortsbestellbezirk im Landbestellbezirk	22, V A	2 fach 6 fach 3 fach 8 fach	
	Gebühr für Brieffendungen, die mit anderen Gil- sendungen an denselben Empfänger abgetragen werden	22, V B	1/2 fach	
10	Gebühr für Bahnhofsbriefe für den Kalendermonat für die Woche	23, IV	30 fach 10 fach	
11	Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, monatlich für das täglich einmalige oder seltenerere Erscheinen eines Zeitungsstücks sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 16. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.	23, VI	je 1/20 fach	
12	Gebühr für förmliche Zustellung	25, VII, Ziffer 2	1 fach	
13	Rückscheingegebühr, falls bei der Einlieferung verlangt falls nachträglich verlangt	26, II 26, IV	1 fach 2 fach	
14	Nebengebühr für die Einlieferung von Sendungen durch Straßenbahnbriefkästen	29, I	1/20 fach	
15	Einsammlungsgebühren für die von Ortspaketbestellern eingesammelten Pakete für die von Landbestellern eingesammelten Einschreib- brieffendungen, Postanweisungen und Wertbriefe . . für Pakete bis 2½ kg einschließlich für schwerere Pakete	29, IV 29, VII 29, VII 29, VII	1 fach 1/10 fach 1/2 fach 1 fach	

1	2	3	4	5																						
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Verhältnis zur deutschen einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen																						
16	Gebühr für die Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden	30, VIII	1 fach																							
17	Ausfertigungsgebühr für Aufschriständerung oder Zurückziehung von Postsendungen	33, VI, Ziffer 3	1/2 fach																							
18	Gebühr für die Rückgabe noch nicht abgegangener Sendungen	33, VII	1/2 fach																							
19	Gebühr für die Zurückziehung einer Zeitungsbestellung wenn die Bestellung an den Verleger weitergegeben ist sonst	33, X u. XI	1/2 fach 1/4 fach																							
20	Gebühr für das Umschreiben einer Zeitung auf den Namen eines anderen als des ursprünglichen Beziehers	33, XII	1/2 fach 2 fach																							
21	Paketzustellgebühr	36, VI	2 fach																							
22	Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen, monatlich	36, VII																								
23	Zeitungsbestellgeld bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen für jede weitere Ausgabe in der Woche	36, VII	1/100 fach 1/50 fach 1/50 fach	vom 1. Oktober 1923 an																						
	Bestellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitschriften bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen bei häufigerem Erscheinen		monatlich für jedes ange-meldete Stück		1/1000 fach 1/500 fach	vom 1. Oktober 1923 an																				
24	Gebühr für Ortssendungen (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Ausgabepostortes) a) für Briefe freigemacht: bis 20 g über 20 g " 100 g " 100 g " 250 g " 250 g " 500 g nicht freigemacht: bis 20 g über 20 g " 100 g " 100 g " 250 g " 250 g " 500 g b) für einfache Postkarten oder für jeden der beiden Teile der Doppelparte freigemacht nichtfreigemacht		36 a, I		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Beste Gebühr M</th> <th>Neue Gebühr M</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>100</td><td>400</td></tr> <tr><td>150</td><td>600</td></tr> <tr><td>200</td><td>1000</td></tr> <tr><td>300</td><td>1200</td></tr> <tr><td>200</td><td>800</td></tr> <tr><td>300</td><td>1200</td></tr> <tr><td>400</td><td>2000</td></tr> <tr><td>600</td><td>2400</td></tr> <tr><td>50</td><td>200</td></tr> <tr><td>100</td><td>400</td></tr> </tbody> </table>		Beste Gebühr M	Neue Gebühr M	100	400	150	600	200	1000	300	1200	200	800	300	1200	400	2000	600	2400	50	200
Beste Gebühr M	Neue Gebühr M																									
100	400																									
150	600																									
200	1000																									
300	1200																									
200	800																									
300	1200																									
400	2000																									
600	2400																									
50	200																									
100	400																									
25	Behandlungsgebühr für Postvollmachten	38, III	1/2 fach																							
26	Zuschlaggebühr für jede postlagernde Sendung	40, III	1/20 fach																							
27	Schreibgebühr für Ausstellung von Postausweisarten	40, V	2 fach																							
	Postlagerarten	40, VI	1 fach																							

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Verhältnis zur deutschen einfachen Fernbriefgebühr	Anmerkungen
28	Gebühr für die Nachfrage nach postlagernden Sendungen außerhalb der Postschalterstunden	40, VII	1 fach	
29	Paketlagergebühr, täglich	41, I	1/10 fach	
	Höchstsaß	41, III	6 fach	
30	Behandlungsgebühr für Abholungserklärungen	42, I	1/2 fach	
31	Behandlungsgebühr für besondere Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers	42, II	1/2 fach	
32	Postausgabegebühr für gewöhnliche Abholung, monatlich	42, V	1/5 fach	
33	Erhöhte Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden, monatlich	42, V	1 fach	
34	Schließfachgebühr	42, VI		
	a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich		6 fach	für laufende Verträge vom 1. Oktober 1923 an, für neue vom 1. August 1923 an
	b) für ein größeres Schließfach, monatlich		10 fach	
35	Zeitungsüberweisungsgebühr im Orts- und Fernverkehr	44, VI	1 fach	
36	Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung	45, IV	2 fach	
37	Laufzettelgebühr	47, I	2 fach	
38	Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Postanweisungen sowie für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge	47, III	1/2 fach	
39	Gebühr für die Nachlieferung von Zeitungen	48	1/2 fach	
40	Stundungsgebühr, monatlich für jede vollen oder angebrochenen 10 Mark	50, VI	1/500 fach	
	Mindestgebühr, monatlich		1/2 fach	

Vorstehende Gebührenfestsetzungen gelten vom 1. August 1923 an, mit Ausnahme der Gebühren unter Nr. 22, die am 1. Oktober 1923 in Kraft treten.

Danzig, den 24. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Förster.

283

Verordnung

zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz betr. Kaufmannsgerichte. Vom 23. 7. 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte vom 9. Mai 1923 (Ges. Bl. S. 560) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Geldbeträge im § 55 Abs. 1, Satz 2 und § 57 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 249) (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danzig. Staatsanz. S. 190) 14. Sept. 1920 (Danzig. Staatsanz. S. 273) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), vom 23. August 1922 (Gesetzbl. S. 401), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) und der Verordnung vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741) werden dahin geändert:

1. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „eine Million fünfhunderttausend“ durch „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.
2. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „eine Million fünfhunderttausend“ durch „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Artikel II.

Der Geldbetrag im § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danziger Staatsanzeiger S. 190) 14. Sept. 1920 (Danziger Staatsanzeiger S. 273) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) und der Verordnung vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741) wird dahin geändert:

Im § 16 sind die Worte „eine Million fünfhunderttausend“ durch „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Artikel III.

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

284

Verordnung

zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74 a Abs. 2 Satz 1 und im § 75 b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 23. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74 a Abs. 2 Satz 1 und im § 75 b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen vom 14. März 1923 (Gesetzblatt S. 365) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 68 Abs. 1 die Zahl „eine Million fünfhunderttausend“ durch die Zahl „dreißig Millionen“;
2. im § 74 a Abs. 2 Satz 1 die Zahl „vierhundertachtzigtausend“ durch die Zahl „zwölf Millionen“;
3. im § 75 b Satz 2 die Zahl „zwei Millionen vierhunderttausend“ durch die Zahl „zweiundvierzig Millionen“.

Artikel II.

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Im § 133 a, b Abs. 1 wird die Zahl „eine Million fünfhunderttausend“ durch die Zahl „dreißig Millionen“ ersetzt.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I, II finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor Beginn des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift des Artikel I Nr. 2 dieser Verordnung nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich erbiertet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die dem Handlungsgehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als zwölf Millionen Mark für das Jahr sowie die im § 74 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des Artikel I Nr. 3, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbiertet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als zweiundvierzig Millionen Mark für das Jahr zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Danzig, den 23. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

285 Die Postgebühren im Verkehr mit Polen werden vom 1. August 1923 an wie folgt festgesetzt:		
Gewöhnliche Briefe bis 20 g		1000 M
über 20 „ 100 g		1200 M
„ 100 „ 250 g		1500 M
„ 250 „ 500 g		1800 M
Postkarten, einfache		400 M
mit Antwortkarte		800 M
Dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg		1800 M
Drucksachen bis 25 g		200 M
über 25 „ 50 g		400 M
„ 50 „ 100 g		600 M
„ 100 „ 250 g		1000 M
„ 250 „ 500 g		1200 M
„ 500 „ 1 kg		1500 M
„ 1 kg „ 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		1800 M
Blindenschriftsendungen je 1 kg (Meistgewicht 5 kg)		100 M
Geschäftspapiere bis 250 g		1000 M
über 250 „ 500 g		1200 M
„ 500 „ 1 kg		1500 M
Warenproben bis 250 g		1000 M
über 250 „ 500 g		1200 M

Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) bis 250 g	1000 M
über 250 " 500 g	1200 M
" 500 " 1 kg	1500 M
Päckchen	2000 M

Danzig, den 21. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

S. B.
Köhler.

286 Die Postgebühren im Verkehr mit Deutschland werden mit Wirkung vom 1. August wie folgt festgesetzt:

I. Brieffsendungen.

1. für die Postkarte auf	400 M,
2. für den Brief bis 20 Gramm auf	1000 M,
über 20 bis 100 " "	1200 M,
" 100 " 250 " "	1500 M,
" 250 " 500 " "	1800 M.

II. Pakete.

für Pakete		in Zone 1	in Zone 2
bis 3 Kilogramm auf		4 800 M	auf 4 800 M
über 3 " 5 " " "		7 200 M	" 7 200 M
" 5 " 6 " " "		8 400 M	" 12 600 M
" 6 " 7 " " "		9 600 M	" 14 400 M
" 7 " 8 " " "		10 800 M	" 16 200 M
" 8 " 9 " " "		12 000 M	" 18 000 M
" 9 " 10 " " "		13 200 M	" 19 800 M
" 10 " 11 " " "		15 000 M	" 22 500 M
" 11 " 12 " " "		16 800 M	" 25 200 M
" 12 " 13 " " "		18 600 M	" 27 900 M
" 13 " 14 " " "		20 400 M	" 30 600 M
" 14 " 15 " " "		22 200 M	" 33 300 M
" 15 " 16 " " "		24 000 M	" 36 000 M
" 16 " 17 " " "		25 800 M	" 38 700 M
" 17 " 18 " " "		27 600 M	" 41 400 M
" 18 " 19 " " "		29 400 M	" 44 100 M
" 19 " 20 " " "		31 200 M	" 46 800 M
Zeitungsapakete bis 5 Kilogramm		3 600 M	" 3 600 M.

Die Gebühren für Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Päckchen, Wertsendungen, Postanweisungen und Zeitungen entsprechen den im Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets ab 1. August geltenden.

Die Sendungen sind vollständig frei zu machen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht-oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 100 M nachgehoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 100 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.

Danzig, den 20. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

287

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923. Vom 16. 7. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge sind mit 1500 zu vervielfältigen.
2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 9. Juli 1923 außer Kraft.
3. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 31. Juli 1923 zu kündigen. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 16. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

288

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen. Vom 20. 7. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 23. Juli an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis	25 km	5 000 M,
" " "	50 km	10 000 M,
" " "	100 km	15 000 M

und für jede angefangenen weiteren 100 km 5000 M mehr.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschreitende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen vom 7. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 766) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

289

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen. Vom 20. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1923 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 23. Juli 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 1300 M für jedes Wort, mindestens 13000 M,

b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 7. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 766) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

290

Verordnung

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 20. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Im § 10 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

Für deutsche und Danziger Stationen werden in der Regel als Küsten- und als Bordgebühr je das Fünffache der für ein gewöhnliches Ferntelegramm nach Deutschland festgesetzten Grund- und Wortgebühr erhoben.

Die Änderung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

291

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 20. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Im § 15 „Seetelegramme“ unter XIII erhält der 2. Absatz folgende Fassung:

Für deutsche und Danziger Stationen werden in der Regel als Küsten- und als Bordgebühr je das Fünffache der für ein gewöhnliches Ferntelegramm nach Deutschland festgesetzten Grund- und Wortgebühr erhoben.

Die Änderung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 25. Juli 1923 zum 1. August zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Danzig, den 20. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

292

Druckfehlerberichtigung.

I. Die Nr. 35 des Gesetzblatts für die Freie Stadt Danzig wird dahin berichtigt, daß es heißen muß:

a) im Versicherungssteuergesetz für Danzig:

auf Seite 178 Zeile 7 und 8 von oben statt: „Militärdienst-Sparversicherung“: „Militärdienst-Sparversicherung“.

b) in den Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz:

- auf Seite 183 Zeile 5 von oben statt: „zulässig“: „zulässig“,
 auf Seite 183 Zeile 4 von oben statt: „Steuerfak“: „Steueranfaß“,
 auf Seite 185 Zeile 7 und 8 von oben statt: „sind dem Verkehrssteueramt über die endgültige Abrechnung“: „sind dem Verkehrssteueramt über die Abschlagszahlungen und über die endgültige Abrechnung“,
 auf Seite 186 Zeile 21 von unten statt: „Abmeldung“: „Anmeldung“,
 auf Seite 187 am Rande (rechts) des § 24 statt: „Erstattungsverfahren auf Grund des § 8 des Gesetzes (1) (Rentenversicherung)“: „Erstattungsverfahren auf Grund des § 8 des Gesetzes (Rentenversicherungen)“,
 auf Seite 189 Zeile 6 von unten statt: „Steuereinrichtung“: „Steuerentrichtung“,
 auf Seite 190 Zeile 3 und 4 von oben statt: „Versicherungsstempel-büchern“: „Versicherungssteuer-büchern“,
 auf Seite 192 ist neben Zeile 18 von oben links am Rande zu ergänzen: Muster 12
 auf Seite 193 Zeile 13 von unten statt: „Anmeldebuch“: „Sollbuch“,
 auf Seite 197 (Muster 2) ist an den Schluß der dritten Reihe der Überschrift hinter „19...“ ein *) zu setzen und als Fußnote zu vermerken:

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

- auf Seite 197 (Muster 2) Zeile 12 von unten statt: „anzusetzen“: „abzusetzen“,
 auf Seite 199 (Muster 3) in Spalte 4 statt: „§ 14“: „§ 13“,
 auf Seite 199 (Muster 3) in Spalte 5 statt: „§ 11“: „§ 10“,
 auf Seite 201 (Muster 5) in Spalte 5 statt: „§§ 11, 24 und 25“: „§§ 12, 24 und 25“,
 auf Seite 205 (Muster 7) Zeile 4 von unten statt: „fortlaufend und dauernd“: „fortlaufend zu führen und dauernd“,
 auf Seite 213 (Muster 10) statt: „(G. S. S.)“: „(G. Bl. S.)“,
 auf Seite 215 (Muster 10) Spalte 9 statt: „der nachgeforderte bezw. überhobene Stempelbetrag“: „die nachgeforderte bezw. überhobene Steuer“,
 auf Seite 218 Zeile 8 von unten statt: „Ziffer . . . d. Ges.“: „Ziffer 3 d. Ges.“,
 auf Seite 218 Zeile 6 von unten statt: „Ziffer . . . d. Ges.“: „Ziffer 5 d. Ges.“,
 auf Seite 218 Zeile 1 von unten statt: „(§§ und 7 d. G.)“: „(§§ 6 und 7 d. Ges.)“.

II. Die Nr. 36 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig wird dahin berichtigt, daß es heißen muß: in der Verordnung zur Ausführung des R.-St.-G. vom 3. Juli 1913 — R.-G.-Bl. S. 639 — in der durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 — R.-G.-Bl. S. 799 — geänderten Fassung und des Gesetzes über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer vom 10. Juli 1922 G.-Bl. S. 229

- auf Seite 232 Zeile 17 von oben statt: „Für die Anwendung der Steuerbefreiung ist“: „Für die Steuerfreiheit ist“,
 auf Seite 233 Zeile 8 und 9 von oben statt: „werden auf Grund des Abs. 3 daselbst anerkannt“: „werden anerkannt“,
 auf Seite 234 Zeile 14 von oben statt: „Aufbruch“: „Aufbrauch“,
 auf Seite 234 Zeile 19 von oben statt: „oder Tar. Nr. 4“: „oder Tar. Nr. 4 b“,
 auf Seite 234 Zeile 11 von unten statt: „Abnehmer“: „Abrechner“.

Gesetzblatt 55 Ifd. Nr. 273 im Gesetz zur einheitlichen Durchführung des 6 Uhr-Ladenschlusses vom 16. 7. 1923 muß es am Schluß heißen:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft“.